



Vereinssatzung

Neufassung vom Februar 2019
mit Ergänzung vom 06.03.2020

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins ist Reit- und Fahrverein Altdorf und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in 90518 Altdorf, Neumarkter Str. 57.

Der Zweck des Vereins ist den Pferdesport zu fördern, zu unterstützen und insbesondere Jugendarbeit zu leisten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (derzeit §§ 51 bis §§ 68 AO).

Der Verein ist auf demokratischer Basis zu führen, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zum Erreichen des Vereinszweckes werden Turniere, Unterrichtsstunden und Pferdeleistungsschauen gefördert und durchgeführt.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 2

Mitglieder und Mitgliedschaft

Jeder kann im Verein Mitglied werden, soweit nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Der Beitrag wird grundsätzlich eingezogen.

Bei Eintritt während eines laufenden Jahres ist bis zum 30. September der ganze Beitrag fällig. Bei Eintritt ab Oktober wird der anteilige Beitrag im Vereinsausschuss beschlossen.

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben, kann aber jederzeit durch Beschluss im Vereinsausschuss wieder eingeführt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder mit langer Vereinszugehörigkeit und solche mit besonderen Verdiensten werden zeitweilig geehrt.

§ 3

Eintritte, Austritte und Ausschlüsse

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind in Schriftform einzureichen (Formular). Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die fälligen Beitragszahlungen oder Ersatzleistungen sind jedoch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Ausschlüsse erfolgen durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit in schriftlicher Abstimmung per geheimer Wahl. Sie können erfolgen bei:

- Ausstehenden Forderungen des Vereins an das Mitglied nach erfolglosen Mahnungen
- Groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- Unehrenhaften Verhalten im oder außerhalb des Vereins

Der Betreffende ist vom Ausschluss schriftlich mit Begründung in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss besteht eine Widerspruchsfrist von zwei Wochen, ab dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, falls der Ausschluss nicht zurückgenommen wird.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss (siehe oben)
- Streichung (z.B. unbekannt verzogen)

§4

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf, sowie die Telefon- und Emailverbindung. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt, personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PC's zu verarbeiten.

Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen über Personen werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Verbandsmitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und beim Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der jährlichen Bestandsaufnahme zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein informiert über Print- und Telemedien, sowie soziale Medien, Schwarzes Brett an der Reitanlage und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich die Verbände vom Widerspruch des Mitgliedes.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§5

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: ggf. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen, ggf. Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden, Zuschüssen, Reitanlagen-Nutzungsgebühr und Entgelten aus Sonderkursen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und Interessen.

Die Einrichtungen und Einnahmen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit Betraute Kostenersatz beanspruchen, sind Belege vorzulegen, die zu prüfen und zu verwahren sind. Keine Person darf durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder auch unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer

und der Sportwart. Den Vereinssausschuss bilden der Vorstand, zwei Beisitzer und zwei Revisoren. Der Ausschuss kann mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder erweitert bzw. reduziert werden.

Die Amtszeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und die Tagesordnung festzulegen. Er ist befugt jederzeit die Kassenbücher einzusehen und sich über den Stand der Vorgänge und Veranstaltungen zu informieren.

Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt (nach BGB § 26). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur weisungsbefugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Sportwart ist für die Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen und Übungsstunden zuständig.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts-, Haus- und Reitplatzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann bei Streitigkeiten unter Mitgliedern schlichtend wirken, ggf. ein Ausschlussverfahren durchführen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht jedem Mitglied in den Mitgliederversammlungen Berufung offen. Alle Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer zu protokollieren und das Original vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder vorübergehender Verhinderung benennt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss hat in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Ausschuss kann Beschlüsse an die Mitgliederversammlung weitergeben und / oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder in einer Unterschriftenliste den Antrag stellen.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden sind.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind sechs Tage vor Beginn beim Vorstand zu hinterlegen. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Mehrheit der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zeit und Ort der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform bekannt zu geben.

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit notwendig.

Soweit über den Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen zu entscheiden ist, ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Versammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vereinsausschuss über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres zu berichten, die Finanzsituation darzustellen, ein Revisionsbericht abzugeben und ggf. Zukunftsperspektiven aufzuzeigen.

Je nach Modus sind Neuwahlen durchzuführen. Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden:

§ 7

Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hier müssen mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und davon 2/3 dafür stimmen. Kommt keine eindeutige Mehrheit zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen.

Hier entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat bei einem Auflösungsbeschluss einen, ggf. mehrere Liquidatoren zu bestellen, die dann nur gemeinschaftlich tätig werden können.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen des Vereins, nach Abgeltung der Verbindlichkeiten, an die Stadt Altdorf, die es ausschließlich und unmittelbar an gemeinnützig anerkannte Sportvereine zur Förderung des Sportes im Stadtgebiet verteilen soll.

Soweit die Stadt Altdorf die Annahme verweigert, fällt dem Bayer. Landessportverband das Vermögen zu, der es dann an gemeinnützig anerkannte Vereine verteilen soll. Soweit die Zustimmung des Finanzamtes notwendig ist, muss diese vom Verteiler eingeholt werden.

§ 8

Arbeitsdienst und Ersatzleistungen

Jedes Mitglied, das die Einrichtungen des Vereins nutzt hat eine jährliche Arbeitsleistung gemäß Vorgabe des Vereinsausschusses zur Erhaltung der Reitanlage, bzw. zur Erfüllung des Vereinszweckes zu erbringen.

Termine für die Arbeitsleistungen sind rechtzeitig den betroffenen Mitgliedern bekannt zu geben.

Soweit Arbeitsmaschinen unentgeltlich zum Einsatz kommen, sind die zu leistenden Arbeitsstunden nutzabhängig zu reduzieren.

Als Ersatzleistung für nichterfüllte Arbeitsstunden, ist an den Verein eine Kostenpauschale pro Stunde, zu leisten. Dieser Kostensatz ist vom Vereinsausschuss festzulegen. Diese Pauschale ist vom Vereinsausschuss nach angemessener Zeit anzupassen.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde neu gefasst, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.02.2019 und mit Nachtrag, beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.04.2019 ergänzt.

Die Satzung wurde gemäß der geforderten Formulierung zur Gemeinnützigkeit des Vereins überarbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 beschlossen.

Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt die vorliegende Vereinssatzung in Kraft.

Die vorherige Satzung tritt dann außer Kraft.

Altdorf, 6. März 2020

.....
Brigitte Hornof
1.Vorsitzende